

Kube Werdermann, c/o Thomas Rechtsanwälte, Oranienburger Str. 23, 10178 Berlin

An das Landgericht Hechingen
3. Zivilkammer
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

Per beA
Eilt ! Bitte sofort vorlegen !

Dr. Vivian Kube, LL.M. (EUI, Florenz)
David Werdermann, LL.M. (Amsterdam)

info@kubewerdermann.de
www.kubewerdermann.de

c/o Thomas Rechtsanwälte
Oranienburger Str. 23
10178 Berlin

Telefon: +49 (0)30 - 220 6616 70
Telefax: +49 (0)30 - 220 6616 77

Ihr Zeichen:
3 O 83/23

Unser Zeichen:
KWR 2/23

Berlin, 28. August 2023

Sofortige Beschwerde

des Robin Mesarosch, 

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Verfahrensbevollmächtigte:

Kube Werdermann Rechtsanwäl*tin-
nen, c/o Thomas Rechtsanwälte
Oranienburger Str. 23, 10178 Berlin

g e g e n

LinkedIn Ireland Unlimited Company, vertreten durch die Direktoren Keith Ranger Dolliver, Benjamin Orndorff, James O'Connor, Henry Chi-Ning Fong, Mark Legaspi, Wilton Place, Dublin 2, Ireland

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

wegen: Unterlassung und Beseitigung

Streitwert: 6.000 €

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers legen wir gegen den Beschluss des Landgerichts Hechingen vom 24. August 2023, zugestellt am selben Tag,

sofortige Beschwerde

ein und beantragen, im Wege einstweiliger Verfügung anzuordnen:

1. Der Beschluss des Landgerichts Hechingen vom 24. August 2023 – Az. 3 O 83/23 – wird aufgehoben.
2. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den nachfolgend wiedergegebenen, am 24. Juli 2023 gelöschten Beitrag, einschließlich des wiedergehenden gemeinsam mit dem Text geteilten Bildes, wieder freizuschalten:

„Was Friedrich Merz gesagt hat, ist gefährlich. Er hat den CDU-Mitgliedern in Gemeinderäten signalisiert: „Wenn ihr mit der AfD stimmt, ja, dann ist das halt so.“ Das kann übel ausgehen.

Schon heute glauben immer mehr Leute, die AfD wäre eine normale Partei. Ist sie nicht!

Ich sitze mit denen im Bundestag. Inhaltlich kommt da nichts. Sie beschuldigen andere und schüren Hass gegen alle möglichen Leute: Ausländer, Deutsche, die sie für Ausländer halten, Muslime, Frauen und Familien, die ihnen nicht in den Kram passen, Schwule, Lesben, Transleute, Journalistinnen, Wissenschaftler...

Die Gewalt gegen unsere Leute nimmt schon zu. In der Türkei, in Ungarn, in Russland und in Trumps USA können wir sehen, was AfD-Gedankengut anrichtet. Wirtschaftlicher Niedergang, Gewalt gegen bestimmte Gruppen, Verlust von Grundrechten und -freiheiten – je nach Land in unterschiedlicher Ausprägung, Russland hat sogar einen Krieg begonnen.

Ich will das in Deutschland nicht.

Bestimmt will auch Merz das nicht. Und er wird es schwerhaben, manchen CDU-Gemeinderäten klarzumachen, worum es geht. Aber der Kampf gegen den Faschismus war nie einfach! 1933 war es schon zu spät. Darum ja auch: Wehret den Anfängen. Und darum verlange ich von Herrn Merz, dass er sich anstrengt oder seinen Posten räumt. Leider ist zu befürchten, dass ihm nichts entglitten ist, sondern er absichtsvoll handelt.

Nur: Rechtsextreme mit einem Rechtsruck zu verdrängen, hat noch nie funktioniert. Das sage ich nicht, weil ich in der SPD bin. Ich sage das, weil wir nur eine Demokratie haben und die zerbrechlicher ist, als viele wahrhaben wollen. Viele CDU-Gemeinderäte wissen das. Viele widersprechen ihrem Parteichef, davor habe ich Respekt. Umso klarer muss man es denen machen, die die Gefahr verkennen.

Die AfD hat keine Lösungen, sie hat nur Hass. Dem CDU-Regierungspräsidenten Walter Lübcke kostete das vor vier Jahren das Leben. Die AfD tritt bei demokratischen Wahlen an, missachtet aber demokratische Grundsätze und will sie abschaffen. Gelingt ihr das, werden wir erst macht- und dann schutzlos. Und darum dürfen wir nicht mit der AfD zusammenarbeiten. Nicht im Bundestag, nicht im Gemeinderat. Nirgends. Nie wieder.“



3. Der Beschwerdegegnerin wird untersagt, den in Ziffer 2 genannten Beitrag erneut zu sperren.

4. Der Beschwerdegegnerin wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 3 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den jeweiligen Direktor*innen, festgesetzt werden kann.

Zustellungshinweise

Wir regen an, den Antrag, die sofortige Beschwerde und, sollte das Gericht eine mündliche Verhandlung für erforderlich halten, die Ladung der Beschwerdegegnerin nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten unmittelbar durch die Post zuzustellen.

Zudem regen wir an, zur Beschleunigung des Verfahrens den Antrag und eine eventuelle Ladung an die deutsche Tochtergesellschaft der Beschwerdegegnerin

LinkedIn Germany GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mark Leonard
Nadres Legaspi, Sendlinger Str. 12, Hofstatt, D-80331 München

zuzustellen. Die Beschwerdegegnerin unterhält dort eine Niederlassung (siehe Antrag auf einstweilige Verfügung vom 23. August, Rn. 4). Eine Übersetzung der Antragschrift ist nicht notwendig, da die Antragsgegnerin die deutsche Sprache versteht.

Vgl. statt vieler: OLG Köln, Beschl. vom 9. Mai 2019, I-15 W
70/18, Rn. 6 (juris); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Dezember
2019, I-7 W 66/19, Rn. 8 (juris).

INHALTSVERZEICHNIS

A.	VORBEMERKUNGEN	7
B.	BEGRÜNDUNG	8
I.	DRINGLICHKEITSVERMUTUNG BEI SPERRUNG VON SOCIAL MEDIA BEITRÄGEN	8
II.	KEINE SELBSTWIDERLEGUNG DER DRINGLICHKEIT	13
III.	JEDENFALLS EILBEDÜRFTIGKEIT IM EINZELFALL.....	16
IV.	KEINE VORWEGNAHME DER HAUPTSACHE	19

A. **VORBEMERKUNGEN**

- 1 Der Beschwerdeführer begehrt als Nutzer des von der Beschwerdegegnerin betriebenen sozialen Netzwerks LinkedIn den Erlass einer einstweiligen Verfügung über die Freischaltung und Unterlassung einer erneuten Sperrung des unter Ziffer 2 des Antrags genannten Beitrags auf dem Netzwerk.
- 2 Der streitgegenständliche Beitrag des Beschwerdeführers wurde am 24. Juli 2023 von der Beschwerdegegnerin gesperrt und auch auf Beschwerde hin nicht wieder freigeschaltet (siehe Antrag auf einstweilige Verfügung vom 23. August 2023 , Rn. 1 ff., Schriftsatz vom 24. August 2023 sowie den angegriffenen Beschluss des LG Hechingen vom 24. August 2023 – 3 O 83/23, S. 2 ff.).
- 3 Der vom Beschwerdeführer am 23. August 2023 eingereichte Antrag auf einstweilige Verfügung wurde vom Landgericht Hechingen durch den angegriffenen Beschluss am 24. August 2023 zurückgewiesen.
- 4 Der Landgericht verneint zu Unrecht den Verfügungsgrund (Beschluss, S. 5 ff.). Ein solcher liegt vor (hierzu **B.**). Das Landgericht räumt ein, dass ein Verfügungsanspruch wohl besteht (Beschluss, S. 5). Auf weitere Ausführungen zum Verfügungsanspruch wird daher vorliegend verzichtet und insoweit auf den Antrag auf einstweilige Verfügung verwiesen (Antrag, Rn. 28 ff.). Es ist jedoch daraufhinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin seit dem 25. August 2023 die Verpflichtungen des Gesetzes über Digitale Dienste (Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG; auch Digital Services Act, im Folgenden daher DSA) einzuhalten hat. Gem. Art. 92 DSA gelten die Verpflichtungen des DSA für sehr große Online-Plattformen vier Monate nach der Benennung als solche. Das Netzwerk der Beschwerdegegnerin wurde gem. Art. 33(4) DSA am 25. April 2023 als sehr große Online-Plattform benannt.
- Glaubhaftmachung: Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 25. April 2023 zur Benennung sehr großer Online Plattformen und Suchmaschinen
- Anlage BF01
- 5 Vergleichbar mit der deutschen Rechtsprechung verpflichtet der DSA Plattformen unter anderem zur Berücksichtigung der (nunmehr europäischen) Grundrechte ihrer Nutzer*innen (Art. 14(4) DSA), zur Begründung von Beschränkungen gegenüber

Nutzer*innen (Art. 17 DSA, zum Umfang siehe Art. 17(3) DSA) und zur Bereitstellung eines internen Beschwerdemanagementsystems (Art. 20 DSA).

6 Dieser Anlass hat zumindest bisher nicht zu einer Änderung der Nutzungsvereinbarung der Beschwerdegegnerin geführt.

Glaubhaftmachung: Nutzervereinbarung der Beschwerdegegnerin, abgerufen am 28. August 2023

Anlage BF02

B. BEGRÜNDUNG

7 Der Beschluss verletzt die Rechte des Beschwerdeführers. Entgegen der Auffassung des Landgerichts liegt ein Verfügungsgrund vor. Dieser ergibt sich bereits aus der Dringlichkeitsvermutung (hierzu I.), welche der Beschwerdeführer selbst nicht widerlegt hat (hierzu II.). Jedenfalls ist die Sache dringlich (hierzu III.). Darüber hinaus liegt auch kein Fall einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache hinsichtlich der begehrten Freischaltung des streitgegenständlichen Beitrags vor (hierzu IV.).

I. DRINGLICHKEITSVERMUTUNG BEI SPERRUNG VON SOCIAL MEDIA BEITRÄGEN

8 Der Beschwerdeführer begehrt die Freischaltung eines Beitrags in sozialen Netzwerken sowie die Unterlassung der erneuten Sperre des Beitrags. Für derartige Fälle ist von einer Dringlichkeitsvermutung auszugehen, wie sie auch im sonstigen Äußerungsrecht überwiegend angenommen wird.

Vgl. zum sonstigen Äußerungsrecht KG, Beschluss vom 22. März 2019 – 10 W 172/18, Rn. 9; OLG Stuttgart, Urteil vom 23. September 2015 – 4 U 101/15, Rn. 86; anderer Ansicht z.B. OLG Nürnberg, Beschluss vom 13. November 2018 – 3 W 2064/18, Rn. 19

9 Es sprechen erhebliche Gründe dafür, die Dringlichkeitsvermutung auch auf Beiträge in sozialen Netzwerken zu übertragen.

10 Zwar ist die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich der Übertragung der äußerungsrechtlichen Dringlichkeitsvermutung auf Beiträge in sozialen Netzwerken – auf den ersten Blick – bisher uneinheitlich.

Für eine Übertragung OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Januar 2019 – 4 U 214/18, Rn. 53; KG Berlin, Beschluss vom 22. März 2019 – 10 W 172/18, Rn. 9; OLG Dresden, Beschluss vom 4. Oktober 2021 – 4 W 625/21, Rn. 8; OLG Dresden, Beschluss vom 22. März 2019 – 10 W 172/18, Rn. 9; gegen eine Übertragung OLG Celle, Urteil vom 19. Mai 2022 – 5 U 152/21, Rn. 19 ff.; OLG Hamm, Beschluss vom 27. April 2021 – 21 U 37/21, Rn. 5; OLG Frankfurt, Beschluss vom 27. März 2023 – 17 W 8/23; MüKo-ZPO/Drescher, 6. Auflage, § 935 Rn. 90

11 Sofern Gerichte zu eine Übertragung der Dringlichkeitsvermutung abgelehnt haben, lagen dem jedoch weit überwiegend Sachverhalte zugrunde, die besondere Umstände aufwiesen, etwa ein Zeitablauf von über einem Jahr bei einer bereits nach wenigen Tagen aufgehobenen Sperre des Nutzer*innenkontos. Dementsprechend können diese Entscheidungen zumindest teilweise auch dahingehend gelesen werden, dass eine Dringlichkeitsvermutung jedenfalls in den konkret zur Entscheidung anstehenden Verfahren widerlegt war.

12 Für Nutzer*innen sozialer Netzwerke entfaltet bereits die Sperrung eines einzelnen Beitrags eine erhebliche Beschränkung. So birgt ein weiteres Teilen von vergleichbaren Beiträgen das Risiko einer Kontensperrung. Diese führt dazu, dass Nutzer*innen überhaupt nicht mehr am Meinungsaustausch im Netzwerk der Beschwerdegegnerin teilhaben können. Auch bei einem Eilantrag würde dieser Ausschluss zumindest für einen gewissen Zeitraum bestehen.

13 Daneben bestehen auch noch weitere Maßnahmen, die soziale Netzwerke ergreifen können – darunter auch die Begrenzung der Reichweite von Nutzer*innen. Bei einer solchen Maßnahme können Nutzer*innen zwar weiterhin Beiträge verfassen und diese teilen, sie werden aber nur noch einer begrenzten Anzahl an Nutzer*innen im Netzwerk angezeigt. Eine solche Maßnahme ist nur schwer erkennbar. Nutzer*innen können zwar einsehen, dass Beiträge einer geringeren Anzahl an Menschen angezeigt wurden. Dies kann aber auch auf andere Umstände zurückgeführt werden. Jedenfalls ist es kaum möglich, einen gerichtlichen Nachweis über eine derartige Maßnahme zu erbringen.

- 14 Dabei ist auch relevant, wie soziale Netzwerke ihre Moderationspraxis konkret ausgestalten. Diese ist vor allem algorithmusbasiert – anders ist der Vielzahl an Beiträgen kaum zu begegnen. Ein starkes Indiz für die Verwendung algorithmischer Inhaltmoderation durch die Beschwerdegegnerin ist, dass diese weder die ursprüngliche Moderationsentscheidung noch die Entscheidung im internen Beschwerdeverfahren gegenüber dem Beschwerdeführer begründet hat. Bei einer menschlichen Entscheidung würde eine solche Begründung – im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – einfach möglich sein. Algorithmen reagieren aber häufig auf einzelne Worte oder auch nur auf eine bestimmte Anzahl von Beschwerden durch Nutzer*innen, ohne sich hinreichend mit dem Kontext eines Beitrags oder den Interessen der Nutzer*innen auseinanderzusetzen.
- 15 Systeme zur Inhaltmoderation sind regelmäßig so aufgebaut, dass Einzelverstöße in einem internen Zähler erfasst werden. Erreicht dieser Zähler einen gewissen – den Nutzer*innen nicht bekannten – Stand, kommt es zu einer gravierenderen Maßnahme. Aus diesem Grund wird in gerichtlichen Verfahren auch teilweise beantragt, dass eine vermeintlicher Verstoß aus diesem Zähler entfernt wird.
- Siehe bspw. OLG Karlsruhe, Urteil vom 26. Mai 2023 – 10 U 24/22, Rn. 23; OLG Nürnberg, Urteil vom 4. August 2020 – 3 U 3641/19, Rn. 13
- 16 Bei bspw. einer Kontensperrung kommt es daher ebenfalls darauf an, ob die vorherigen Löschungen und Sperrungen einzelner Maßnahmen gerechtfertigt waren. Da dann aber bereits einige Zeit verstrichen sein kann, ist der Nachweis über die Vertragswidrigkeit einer vorangegangenen Einzelmaßnahme gegebenenfalls erschwert, da bspw. Nachweise zum Verhalten des Netzwerks nicht mehr auffindbar sein können. Dadurch ist es zum Schutz der Nutzer*innenrechte geboten, auch Einzelmaßnahmen im Eilrechtsschutz angreifen zu können.
- 17 Hinzu kommt, dass Nutzer*innen nähere Details zur algorithmischen Inhaltmoderation der Beschwerdegegnerin nicht bekannt sind. Sie wissen daher nicht, ob bereits bei einer weiteren Verfehlung mit einer Kontensperrung oder einer Reichweitebegrenzung zu rechnen ist. Das führt zu einer Abschreckungswirkung, die es ebenfalls gebietet, Eilrechtsschutz regelmäßig zu gewähren.
- 18 Darüber hinaus ist die Rechtsprechung zur Verantwortlichkeit sozialer Netzwerke zu berücksichtigen. Diese erkennt die Relevanz sozialer Netzwerke für die Ausübung der Meinungsfreiheit in einer digitalisierten Gesellschaft und sucht eben diese zu schützen.

BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 66 ff.

19 Dieser Schutz kann sich aber nicht in der Schaffung von Nutzer*innenrechte erschöpfen. Vielmehr bedarf es auch einer effektiven Möglichkeit, diese Rechte durchzusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass anders als bspw. im Datenschutzrecht, soziale Netzwerke nicht mit Schadensersatz aufgrund ihres Fehlverhaltens zu rechnen haben. Ansprüche gegenüber den Netzwerken sind in der Regel auf die Freischaltung von Beiträgen oder Konten sowie die Unterlassung zukünftiger Sperren begrenzt. Hierdurch entstehen den Unternehmen lediglich Gerichts- und Anwaltskosten, die aber angesichts der hohen Umsätze der Betreiber*innen nur geringe Abschreckungswirkung entfalten.

Vgl. zu abgelehnten Schadensersatzansprüchen bspw. OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2020 – 7 U 131/19, Rn. 73 ff.; OLG München, Endurteil vom 20. September 2022 – 18 U 6314/20 Pre, Rn. 65 ff.

20 Der DSA enthält zwar auch die Möglichkeit von behördlichen Geldbußen gegenüber Plattformen. Zugleich wird sich noch abzeichnen müssen, wie die entsprechenden Behördenpraxis aussehen wird.

21 Ein effektiver Rechtsschutz gebietet daher, dass Nutzer*innen auch im Eilrechtsschutz gegen Sperrungen von Beiträgen und Konten vorgehen können müssen. Ist ein solches Vorgehen nicht möglich, werden viele Nutzer*innen nicht den langen Weg eines Hauptverfahrens auf sich nehmen – gerade bei der Sperrung einzelner, aktueller Beiträge. Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Dringlichkeit kann zusätzlich von der Rechtsdurchsetzung abschrecken, da im Unterliegensfall auch die Kosten eines Antrags auf einstweilige Verfügung zu tragen sind. Die Bejahung der Dringlichkeitsvermutung kann hier Gewissheit schaffen, dass ein Vorgehen zur Durchsetzung der Nutzer*innenrechte möglich ist. Da die Dringlichkeitsvermutung widerleglich ist, ist auch keine rechtsmissbräuchliche Ausnutzung zu befürchten.

22 Zugleich ermöglicht die Verneinung der Dringlichkeitsvermutung es sozialen Netzwerken auch faktisch, Einfluss auf die in ihren Netzwerken geäußerten Meinungen zu nehmen, obwohl sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – der aufgrund des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots einen an objektive, überprüfbare Tatsachen anknüpfenden sachlichen Grund für Maßnahmen gegenüber Nutzer*innen fordert – gerade nicht hierzu befähigt sein sollen.

Vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 81 ff.

- 23 Werden Nutzer*innen auf den Rechtsweg in der Hauptsache verwiesen und nehmen daher weniger Nutzer*innen überhaupt Rechtsschutz in Anspruch, senkt dies zugleich das Risiko für Betreiber*innen, Konsequenzen für eine illegitime Einflussnahme auf die Meinungsfreiheit zu erleiden. Selbst wenn aber Nutzer*innen klagen, ist mit einer Entscheidung erst nach einiger Zeit zu rechnen. Zu diesem Zeitpunkt sind gerade aktuelle Meinungsbeiträge – wie auch der streitgegenständliche Beitrag – nicht mehr von Relevanz.
- 24 Jedenfalls stellt eine Dringlichkeitsvermutung einen stärkeren Anreiz für soziale Netzwerke dar, die Anforderungen der Rechtsprechung und nunmehr des DSA auch tatsächlich umzusetzen. Ein positiver Effekt der Verfahrensanforderungen ist gerade, dass Nutzer*innen leicht erkennen können, ob ihre Rechte gewahrt wurden – sind Sperrungen begründet, gibt es ein Beschwerderecht. Das erhöht die Chance, dass Nutzer*innen ihre Rechte auch tatsächlich gerichtlich durchsetzen. Diese Rechtssicherheit würde durch eine mangelnde Dringlichkeitsvermutung konterkariert.
- 25 Während damit sehr gravierende Gründe für eine Übertragung der Dringlichkeitsvermutung sprechen, vermögen die vorgebrachten Gegenargumente im Ergebnis nicht zu überzeugen.
- 26 So ist zunächst entgegen dem Landgericht (Beschluss, S. 5) festzuhalten, dass die Situation von Sperrungen und Löschungen in sozialen Netzwerken und im sonstigen Äußerungsrecht durchaus vergleichbar sind.
- 27 Das Landgericht verkennt die besondere Konstellation, dass ein vertragswidriges Verhalten gerade dann droht, wenn der Beschwerdeführer sich seiner vertraglichen Rechte bedient.
- Vgl. auch OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 –
18 W 1294/18, Rn. 51
- 28 Solange sich der Beschwerdeführer weiterhin am Meinungs austausch auf dem Netzwerk der Beschwerdegegnerin beteiligt, muss er jederzeit mit einer erneuten Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin rechnen. Insofern ist gerade von der Gefahr einer erneuten pflichtwidrigen Handlung der Antragsgegnerin auszugehen – vergleichbar mit dem sonstigen Äußerungsrecht. Dabei steht nicht nur eine erneute Sperrung eines Beitrags im Raum. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin bei einem erneuten vermeintlichen Fehlverhalten des Beschwerdeführers drastischere Maßnahmen ergreifen würde.

29 Auch steht die Bedeutung der Kommunikationsrechte im Netz – entgegen dem OLG Celle – den im sonstigen Äußerungsrecht vordringenden drohenden Ehrverletzungen nicht nach.

Vgl. OLG Celle, Urteil vom 19. Mai 2022 – 5 U 152/21, Rn. 20 ff.

30 So basiert die vom OLG Celle zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gerade auf dem Gedanken, dass die Kommunikation in sozialen Netzwerken von erheblicher Bedeutung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sein kann.

BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 66

31 Ein Ausschluss aus einem solchen bedeutet gravierende Einbuße in der Möglichkeit, am Meinungs austausch teilzuhaben. Dabei mag unterschiedlichen Netzwerken zwar für die Allgemeinheit eine unterschiedliche Bedeutung zukommen. Zugleich ist die jeweilige Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe aus Sicht des Einzelnen zu beurteilen. Dementsprechend hatte auch das Bundesverfassungsgericht eine besondere Bedeutung für Fußballvereine bejaht, auch wenn nicht alle Menschen zu Fußballspielen gehen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/90

32 Darüber hinaus ist mit der Sperrung von Beiträgen und Konten aber auch – wie bei Ehrverletzungen – ein Reputationsverlust verbunden. Andere Nutzer*innen gehen davon aus, dass ein Fehlverhalten des*r gesperrten Nutzer*innen vorliegt. Mangels weiterer Informationen können diese nur mutmaßen, was der Sperrung zu Grunde lag – Desinformationen, einzelne Verstöße gegen die Community-Richtlinien oder sogar strafbares Verhalten. Der Reputationsverlust aufgrund der Sperrung durch ein – vermeintlich neutrales – Netzwerk kann dabei durchaus den durch die Äußerung eines Dritten überwiegen.

II. KEINE SELBSTWIDERLEGUNG DER DRINGLICHKEIT

33 Diese Dringlichkeitsvermutung wurde nicht widerlegt. Insbesondere liegt keine Selbstwiderlegung durch zu langes Zuwarten vor.

34 Das Landgericht zitiert selbst die relevante Rechtsprechung hinsichtlich der Selbstwiderlegung der Dringlichkeit durch Zuwarten (Beschluss, S. 7 f.). Danach ist im Regelfall von einer Selbstwiderlegung nach frühestens einem Monat auszugehen.

Vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 13. November 2018 – 3 W 2064/18; OLG Koblenz, Urteil vom 23. Februar 2011 – 9 W 698/10; OLG München, Beschluss vom 10. Dezember 2002 – 14 U 274/02; für einen Zeitraum von acht Wochen bzw. zwei Monaten siehe OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Januar 2019 - 4 U 214/18; OLG Stuttgart, Urteil vom 8 Februar 2017 – 4 U 166/16; OLG Stuttgart, Urteil vom 23. September 2015 – 4 U 101/15

35 Dieser Zeitraum wird Antragsteller*innen gewährt, damit diese – auch im Eilverfahren – Zeit haben, sich ausreichend Rechtsrat einzuholen und die Folgen eines gerichtlichen Verfahrens zu überdenken.

Vgl. OLG München, ZUM-RD 2019, 15, 19

36 Diesen Zeitraum hat der Beschwerdeführer nicht überschritten. Die Sperrung geschah am 24. Juli 2023 (Antrag, Rn. 13; Beschluss, S. 2). Seinen Antrag hat der Beschwerdeführer am 23. August 2023 eingereicht (Beschluss, S. 1).

37 Das Landgericht führt darüber hinaus an, dass in Extremfällen bereits ein Zuwarten von zwei Tagen als schädlich angesehen werden kann (Beschluss, S. 8). Die angeführte Entscheidung betrifft eine Markenrechtsverletzung auf einer Messe – die mit dem vorliegenden Sachverhalt kaum vergleichbar ist.

Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 3. Mai 1984 – 6 W 58/84

38 Insoweit das Landgericht an den Kontext der Äußerung anknüpft – die Aussage von Friedrich Merz vom 23. Juli 2023 – um eine verkürzte Zeit akzeptablen Zuwartens zu rechtfertigen (Beschluss, S. 8), erscheinen die Ausführungen des Gerichts widersprüchlich. Einerseits verneint es die Dringlichkeit, einen Beitrag zu dem Thema wieder freizuschalten. Andererseits begründet es mit der Aktualität des Themas einen Extremfall, der ganz besonders eiliges Vorgehen erfordere.

39 Zugleich ist die Debatte nach wie vor aktuell. So finden sich auch jetzt noch Beiträge zu dem Thema, die deutlich machen, das kein Extremfall der Dringlichkeit vorliegt. Selbst Friedrich Merz äußerte sich erst am 27. August 2023 im ARD-Sommerinterview erneut zu dem Thema.

Glaubhaftmachung:

Tagesspiegel vom 27. August 2023, CDU-Chef im Sommerinterview, Merz versucht, Zweifel an seiner AfD-Brandmauer auszuräumen

Anlage BF03

40 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten im Bereich der sozialen Netzwerke derzeit nicht immer auf der Hand liegen und stattdessen vertieft geprüft werden müssen – auch weil es sich um eine noch recht neue Materie handelt. Das bedeutet auch, dass Nutzer*innen nicht ohne weiteres immer umfänglich über die Möglichkeit des Rechtsschutzes informiert sind.

41 Wenn also im sonstigen Äußerungsrecht – bei dem jederzeit mit einer Wiederholung zu rechnen ist – ein Zuwarten von mindestens einem Monat als unschädlich betrachtet wird, muss dies erst recht auf Beiträge in sozialen Netzwerken zutreffen.

42 Schließlich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine fehlende anwaltliche Abmahnung ein schädliches Zuwarten begründet. Der Zweck des internen Beschwerdeverfahrens ist gerade, dem sozialen Netzwerk deutlich zu machen, dass Nutzer*innen sich nicht mit Moderationsentscheidungen zufrieden geben und eine eindringlichere Auseinandersetzung mit einem Sachverhalt fordern. Damit ist die Durchführung des internen Beschwerdeverfahrens bereits ein hinreichender Ausdruck, dass Nutzer*innen ihre Rechte gegebenenfalls auch gerichtlich geltend machen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Durchführung dieses Verfahrens bereits im Rahmen des § 93 ZPO eine hinreichende Warnung darstellt. Jedenfalls aber wäre es ungerechtfertigt, über das Kostenrisiko der Vorschrift hinaus Anforderungen aufzustellen, die faktisch dazu verpflichten würden, neben dem internen Beschwerdeverfahren noch anwaltlich abzumachen. Denn eine derartige Bedeutung der Abmahnung würde die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung und die Verpflichtung zu einem internen Beschwerdeverfahren konterkarieren.

Vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 83 ff.

43 Dann stünde es dem sozialen Netzwerk nämlich offen, die interne Beschwerde algorithmisch – oder auch sonst nicht hinreichend – auszugestalten. Wirklich reagieren und sich mit dem Beitrag befassen müsste es sich erst, wenn es anwaltlich abgemahnt wird.

44 Es ist zudem gerade nicht davon auszugehen, dass Nutzer*innen von Kritik gegenüber einer Moderationsverfahren abrücken würden, wenn ein internes Beschwerdeverfahren

offensichtlich unzureichend durchgeführt wurde und auch im internen Beschwerdeverfahren nicht hinreichend über den erhobenen Vorwurf informiert wird.

45 Schließlichs ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin ihren Sitz in Irland hat. Eine erneute Kontaktaufnahme durch anwaltliches Schreiben im Ausland einschließlich einzuräumender Handlungsfrist würde erstens zu einer weiteren Verzögerung führen und zweitens das Risiko erhöhen, dass gerichtlich eine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit angenommen würde.

Vgl. OLG München, Beschluss vom 17 Juli 2018 – 18 W 858/18, Rn. 49.

III. **JEDENFALLS EILBEDÜRFTIGKEIT IM EINZELFALL**

46 Selbst wenn die Grundsätze des sonstigen Äußerungsrechts nicht auf Beiträge in sozialen Netzwerken übertragbar wären, *quod non*, besteht jedenfalls Eilbedürftigkeit im vorliegenden Fall (siehe bereits Antrag, Rn. 53 ff.).

47 Eine besondere Dringlichkeit im Sinne der §§ 935, 940 ZPO liegt vor, wenn die objektiv begründete Besorgnis besteht, durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes werde die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert, sodass es bis zur Entscheidung in der Hauptsache einer einstweiligen Sicherung des Anspruchs bedarf. Im Rahmen dieser Prüfung bedarf es einer Interessenabwägung einschließlich Folgenabschätzung, wobei das Interesse von Antragsteller*innen die Nachteile des Zuwartens bis zur Hauptsacheentscheidung so überwiegen müssen, dass der Eingriff in die Sphäre der Antragsgegner*innen aufgrund bloß summarischen Verfahrens gerechtfertigt ist. Dabei ist insbesondere zu fragen, welche Folgen aus der Rechtsverletzung erwachsen, ob diese Nachteile nachträglich angemessen kompensiert werden können und wann mit einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu rechnen ist.

Vgl. OLG Celle, Urteil vom 19. Mai 2022 – 5 U 152/21, Rn. 17

48 Dem Beschwerdeführer geht es vorliegend – als Ausdruck seiner Meinungsfreiheit – um die Teilnahme am politischen Meinungs austausch zu einem – nach wie vor (hierzu Rn. 39) – aktuellen Thema. Würde der Beitrag zu diesem Thema erst als Ergebnis eines Hauptsacheverfahrens wieder freigeschaltet, hätte dies nicht den gleichen Wert für den Beschwerdeführer, da der Beitrag dann nicht mehr an die aktuelle Debatte anknüpfen könnte. Das zeigt sich auch an den zahlreichen Kommentaren und Reaktionen zum Beitrag, die in der kurzen Zeit ergangen sind, in der der Beitrag online verfügbar war. Diese

würde der Beitrag nach einer erheblichen Verfahrensdauer nicht generieren. Damit können die Nachteile eines Zuwartens im Hauptsacheverfahren gerade nicht kompensiert werden.

Vgl. zur Eilbedürftigkeit im Rahmen politischer Betätigungsfreiheit BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 22. Mai 2019 – 1 BvR 42/19, Rn. 18; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 29. Juni 2022 – 15 W 32/22, Rn. 69 ff.

49 Dabei ist auch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Dieses beschränkt sich nicht auf das Recht, zu aktuellen Ereignissen Stellung zu nehmen.

Vgl. OLG München, Beschluss vom 24.8.2018 – 18 W 1294/18, Rn. 52.

50 Demgegenüber ist die Beschwerdegegnerin nur sehr bedingt schützenswert. Ihr kommen Verpflichtungen – aus der deutschen Rechtsprechung sowie fortan auch durch dem DSA – zu, Moderationsentscheidungen ausführlich zu begründen und sich bei Durchführung eines internen Beschwerdeverfahrens eingängig mit den Rechten von Nutzer*innen zu befassen. Diesen Verpflichtungen ist die Beschwerdegegnerin schlicht nicht nachgekommen.

51 Dabei handelt es sich bei der Beschwerdegegnerin um ein umsatzstarkes Unternehmen, das dem Microsoft-Konzern angehört. Sie hat sich bewusst einem Markt zugewendet und Infrastruktur geschaffen, die Menschen die Teilhabe am öffentlichen Meinungsaustausch eröffnet. Beim Netzwerk der Beschwerdegegnerin handelt es sich zudem um eine sehr große Online-Plattform (hierzu Rn. 4). Dementsprechend kann von der Beschwerdegegnerin verlangt werden, ein System aufzusetzen, das ihre rechtlichen Pflichten umsetzt. Zumindest solange dies nicht geschehen ist, besteht kein schützenswertes Interesse, Entscheidungen im Bereich von Moderationsverfahren dem Hauptsacheverfahren vorzuhalten.

52 Sofern das Landgericht im Rahmen der Folgenabschätzung auf die Wahrung der Community-Richtlinien abstellt (Beschluss, S. 6), ist dem nicht zu folgen. Es geht gerade – auch im Verfahren des Eilrechtsschutzes – um die Durchsetzung der Community-Richtlinien. Diese binden aber beide Vertragsparteien und dürfen gerade nicht derart

ausgestaltet oder angewendet werden, dass der Beschwerdegegnerin ein Freibrief zukommt, Beiträge willkürlich zu sperren.

Vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 81

53 Auch wenn dem Landgericht zuzustimmen ist, dass die Sperre eines Kontos grundsätzlich gravierender ist, als die Sperre eines Beitrags, verkennt es doch die Relevanz letzteren. Selbst wenn der Beschwerdeführer nach wie vor Zugriff auf sein Konto hat, ist es ihm dennoch im Wesentlichen durch die vertragswidrige Handlung der Beschwerdegegnerin verwehrt – oder zumindest erheblich erschwert – an der Debatte zu einer Brandmauer gegenüber der AfD teilzuhaben. Der Beitrag, den er zu diesem Thema entworfen hat, wurde von der Beschwerdegegnerin entfernt. Dabei ist ihm aufgrund der mangelnden Erklärung unklar, aus welchem Grund die Sperre erfolgte. Damit kann er seinen Beitrag gerade nicht – entgegen dem Landgericht (Beschluss, S. 6 f.) – einfach anpassen und erneut einstellen. Zudem ist bei erneuten Äußerungen damit zu rechnen, dass die Beschwerdegegnerin gravierendere Moderationsentscheidungen erlässt, die der Beschwerdeführer vielleicht nicht einmal mitbekommt (hierzu Rn. 12 ff.).

54 Damit ist nicht nur seine Handlungsmöglichkeit hinsichtlich der konkreten Diskussion um eine Brandmauer gegenüber der AfD erheblich eingeschränkt. Der Beschwerdeführer muss vielmehr damit rechnen, nun angezählt zu sein, sodass er inzentiviert ist, zukünftige Beiträge in einer Art „Selbstzensur“ inhaltlich zu entschärfen. Das ist unter anderem problematisch vor dem Hintergrund des anstehenden Wahljahres. Eine Entscheidung in der Hauptsache ist bis dahin sehr unwahrscheinlich.

55 Damit kann es auch dahinstehen, ob der Beitrag des Beschwerdeführers mehrfach gesperrt wurde (entgegen Beschluss, S. 7). Nicht ohne Grund indiziert eine Erstbegehung rechtlich eine Wiederholungsgefahr.

Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Januar 2019 – 4 U 214/18,
Rn. 80 ff.

56 Die Beschwerdegegnerin hat zudem unterstrichen, dass sie den Beitrag auch in der Zukunft entfernen würde, als diese den Beitrag auch nach Durchführung des internen Beschwerdeverfahrens weiterhin als Hassrede einstufte und auch auf einen weiteren – an sie adressierten – Beitrag ihre Entscheidung nicht änderte.

57 Weitere Versuche, den Beitrag zu teilen, hätten vielmehr das Risiko gravierenderer Moderationsentscheidungen erhöht und konnten dem Beschwerdeführer daher nicht zugemutet werden.

58 Zudem ist die Ausgestaltung des von der Beschwerdeführerin betriebenen Netzwerks zu berücksichtigen. Beiträge stehen nicht im Freien. Diese werden geteilt und kommentiert. Ein Beitrag kann daher gerade zu einem eigenen Kommunikationsraum zu einem Thema werden, bei dem verschiedene Nutzer*innen in einen Austausch miteinander treten. Der streitgegenständliche Beitrag hatte bereits eine Vielzahl an solchen Kommentaren. Das Teilen eines neuen Beitrags kommt daher der Freishaltung des streitgegenständlichen gerade nicht gleich.

59 Besonders problematisch ist die Einschätzung des Landgerichts einzuschätzen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit als Bundestagsabgeordneter über hinreichend andere Kommunikationskanäle verfügt (Beschluss, S. 6). Im Kern würde diese Einschätzung dazu führen, dass gerade Träger*innen politischer Ämter nicht im Eilrechtsschutz gegen die Einschränkung ihres – auch politischen – Meinungsaustauschs zur Wehr setzen könnten.

60 Diesbezüglich ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Bundesgerichtshof das allgemeine Gleichheitsbehandlungsgebot – mittelbar – auf soziale Netzwerke angewendet hat. Wenn diese damit nicht unter ihren Nutzer*innen diskriminieren dürfen, ist eine Rechtsprechung problematisch, die die Rechtsschutzmöglichkeiten einzelner Nutzer*innengruppen einschränkt.

Vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 80

61 Zugleich besteht doch gerade bei Abgeordneten das Bedürfnis, dass diese sich am öffentlichen Meinungsaustausch beteiligen können. Das schließt auch die Wahl des Forums ein, in dem dieser Austausch stattfindet. Zumindest besteht doch ein berechtigtes Interesse, am Meinungsaustausch auf einer sehr großen Online-Plattform teilzunehmen.

Vgl. auch OLG München, Beschluss vom 24.8.2018 – 18 W 1294/18, Rn. 51

IV. KEINE VORWEGNAHME DER HAUPTSACHE

62 Schließlich liegt bei Ziffer 1 des Antrags auf einstweilige Verfügung (nunmehr Ziffer 2 der sofortigen Beschwerde) auch keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache vor.

63 Eine auf Erfüllung gerichtete Leistungsverfügung ist zwar nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Sie setzt neben dem Bestehen des geltend gemachten Anspruchs ein dringendes Bedürfnis für die begehrte Eilmaßnahme voraus. Gläubiger*innen müssen auf die sofortige Erfüllung des Anspruchs dringend angewiesen sein, was darzulegen und glaubhaft zu machen ist. Entwickelt wurde die Leistungsverfügung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) bei Bestehen einer dringenden Not- bzw. Zwangslage sowie im Falle einer Existenzgefährdung. Sie ist auch zulässig, wenn die zu erbringende Handlung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Vollstreckungstitels im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist, die Verweisung auf die Erhebung der Hauptsacheklage praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkäme.

Vgl. OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18, Rn. 48

64 Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Dem Beschwerdeführer würde bei Verweisung auf die Hauptsache sein Recht praktisch verwehrt – da es ihm gerade nicht möglich wäre, im Netzwerk der Beschwerdegegnerin mit dem von ihm gewählten Beitrag am aktuellen Meinungs austausch teilzunehmen.

65 Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch im Bereich sozialer Netzwerke Leistungsverfügungen zur Sicherung der Rechte von Antragstellerinnen möglich sind.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2019 – 1 BvQ 42/19; OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18, Rn. 46 ff., OLG Dresden, Urteil vom 20. April 2021 – 4 W 118/21, Rn. 24; OLG Brandenburg, Beschluss vom 12. November 2008 – 6 W 183/08; siehe für vergleichbare Fälle außerdem LG Kiel NJW-RR 2012, 1211; OLG Frankfurt am Main NJW-RR 2010, 936

66 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der im Beschluss zitierten Entscheidung des Landgericht Münchens. So grenzt das Landgericht München die eigene Versagung des Eilrechtsschutzes gerade von Fällen ab, bei denen es sich um eine „Äußerung im Zusammenhang mit einem aktuellen Ereignis handelt“.

LG München II, Beschluss vom 11. August 2018 – 11 O 3129/18, Rn. 5

67 Außerdem wurde die zitierte Entscheidung des Landgericht Münchens vom Oberlandesgericht München aufgehoben. In der aufhebenden Entscheidung wurde unterstrichen, dass die Antragstellerin nicht auf andere Kommunikationswege verwiesen werden dürfe und die Meinungsfreiheit nicht nur auf aktuell geführte Debatten beschränkt sei.

OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W
1294/18, Rn. 50 ff.

68 Zudem ist dem Begehren des Beschwerdeführers allein durch die zukünftige Unterlassung einer erneuten Sperrung seines Beitrags nicht hinreichend begegnet.

69 Zunächst geht es dem Beschwerdeführer gerade auch um den Meinungsaustausch, der bereits durch Kommentare zu seinem Beitrag hervorgerufen wurde (vgl. Rn. 58).

70 Darüber hinaus beinhaltet die Freischaltung des Streitgegenständlichen Beitrags nach Auffassung des Beschwerdeführers auch, dass damit im System der Beschwerdegegnerin kein fälschlich erfasster Verstoß gegen die Community-Richtlinien mehr erfasst ist – der Zähler an Verstößen also um eine Stelle zurückgestellt wird. Das ist für den Beschwerdeführer – der sich auch weiterhin am Meinungsaustausch im Netzwerk der Beschwerdegegnerin beteiligen möchte – wichtig, da er andernfalls davon ausgehen muss, dass erneute fälschlich erfasste Verstöße zu gravierenderen Moderationsentscheidungen führen werden (hierzu Rn. 12 ff.).

David Werdermann
Rechtsanwalt

Keine Abschriften anbei, da elektronisch eingereicht (§ 133 Abs. 1 S. 2 ZPO). Das Original der eidesstattlichen Versicherung wird separat zur Akte gereicht.